

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Advanced Nursing Practice (ANP)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.02.2021

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.02.2024)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden für hoch professionelle Pflege und für anspruchsvolle Tätigkeiten in pflegewissenschaftlichen Arbeitsfeldern zu befähigen, damit sie den Anforderungen zum wissenschaftlich-vertieften Arbeiten in spezialisierten Feldern der Pflege sowie in wissens- und wissenschaftsbasierten Positionen gewachsen sind.

§ 2 Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) sind:

1. ¹Der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Krankenpflegegesetz (KrPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) oder der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG). ²Die Prüfungskommission kann andere Ausbildungen als gleichwertig anerkennen.

und

2. ¹Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Hochschulstudiums der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder verwandter Studiengänge. ²Die Prüfungskommission kann andere Studiengänge als fachlich verwandt anerkennen.

und

3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 3.

- (2) Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 20-minütigen Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind Kenntnisse zu Evidence-based Nursing, Pflegeklassifikationen sowie zu angewandter Pflegeforschung.
- ³Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit nachweisen. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von zwei ProfessorInnen des Masterstudienganges bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden. ⁵Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den StudienbewerberInnen i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Im Falle der Ablehnung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von StudienbewerberInnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als konsekutives, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 4 Nachholung von Leistungspunkten

- (1) Soweit die StudienbewerberInnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte entweder aus dem einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München, durch ein 12-wöchiges, zusammenhängend abzuleistendes Praktikum oder durch die Anrechnung außerhochschulisch, in der Zeit nach dem Erststudium erworbener studiengangspezifischer Kompetenzen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) der/die Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 Leistungspunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von dem/der BewerberIn nachzuholen und abzulegen sind. ²Die fehlenden Leistungspunkte

sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuholen oder nachzuweisen. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden bis Ende des 1. Semesters bekannt gegeben.

- (3) ¹Der Antrag für die Anrechnung von sonstigen, außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kompetenzen ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zu stellen. ²Die Prüfungskommission stellt die Einschlägigkeit auf Grundlage eines schriftlichen Antrags des/der Studierenden und der Bescheinigung, aus der die fachlichen oder die sonstigen erworbenen Kompetenzen hervorgehen, fest.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei ProfessorInnen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des fünften Studiensemesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss der/die Studierende im Rahmen eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer zu den Ergebnissen der eigenen Masterarbeit und deren Einordnung in den Kontext von Advanced Nursing Practice und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern Stellung nehmen.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Advanced Nursing Practice (ANP) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Erstes und zweites theoretisches Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leis- tungs- punkte	6) Art der LV	7) Prüfungsformen und ggf. Gewichtung
W_101*	Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung in spezialisierten Feldern der Pflegepraxis – Teil I	Intra- and interdisciplinary case examples in specialized settings of nursing practice – Part I	3	5	SU/ Ü	ModA
W_102*	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung – Empirische Forschungsmethoden	Nursing science and nursing research - empirical research methods	3	5	SU/ Ü	schrP
W_103*	(Pflege-)Theoretische Ansätze in Advanced Nursing Practice	Theoretical approaches to Advanced Nursing Practice	2	5	SU/ Ü	mdIP
O_101*	Versorgungssystemgestaltung und Versorgungssteuerung	Design and regulation of social support systems	3	5	SU	ModA
H_201*	Strategien in Advanced Nursing Practice	Strategies of Advanced Nursing Practice	3	5	SU/ Ü	mdIP
H_202	Intra- und interdisziplinäre Fallbearbeitung in spezialisierten Feldern der Pflegepraxis - Teil II	Intra- and interdisciplinary case examples in specialized settings of nursing practice – Part II	3	5	Ü	Präs
WN_201*	Ethisches Handeln in Praxis und Forschung der Pflege	Ethical practice in nursing care and nursing science	2	5	Ü	ModA
H_203*	Pflegepädagogik in der Praxisanleitung - Anleitung, Beratung und Coaching in Advanced Nursing Practice	Nursing pedagogics while practice guiding Guidance, advice and coaching in Advanced Nursing Practice	3	5	SU/ Ü	Präs

Unter 1) sind Module dann mit Sternchen gekennzeichnet, wenn sie auch als Modulstudium mit Zertifikatsabschluss möglich sind.

2. Drittes bis fünftes theoretisches Studiensemester

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) Leis- tungs- punkte	6) Art der LV	7) Prüfungsformen
O_302*	Clinical Leadership am Beispiel von Katastrophen-, Krisen- und Notfallmanagement	Clinical Leadership with the example of management of disaster, crisis and emergency cases	3	5	SU/ Ü	Präs
H_304	Projektarbeit Teil I Einführung, Planung, Durchführung I, Forschungsprojekt oder Implementierungsprojekt	Project work Part I Introduction, planning, implementation I, Research project or implementation project	3	5	Proj	ModA (50%) und Präs (50%)
WN_302	Teamarbeit, Kooperation und Berufsfeldreflexion in Advanced Nursing Practice	Teamwork, cooperation, and reflection of the occupational area in Advanced Nursing Practice	3	5	SU/ Ü	ModA
H_405	Projektarbeit Teil II Durchführung II, Auswertung, Bericht Forschungsprojekt oder Implementierungsprojekt	Project work Part II Implementation II, analysis, report Research project or implementation project	4	5	Proj	ModA (50%) und Präs (50%)
O_403	Qualitätsmanagement und Evaluation	Quality management and evaluation	2	5	SU	schrP
W_404-I	Kolloquium Teil I Einwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte	Colloquium Part I Development of nursing research projects	1	5	S	ModA
W_504-II	Kolloquium Teil II Einwicklung pflegewissenschaftlicher Projekte	Colloquium Part II Development of nursing research projects	2	2	S	Präs
W_505	Masterarbeit	Master´s thesis	0	18	--	MA
Summe der SWS und Leistungspunkte (1. bis 5. Studiensemester):			40	90		

Unter 1) sind Module dann mit Sternchen gekennzeichnet, wenn sie auch als Modulstudium mit Zertifikatsabschluss möglich sind.